Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6823

28. 03. 90

Sachgebiet 404

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/5948, 11/6002, 11/6748 —

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung, Förderung und angemessene Bedingungen des Heranwachsens.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 GG); sie hat die Förderung und die angemessenen Bedingungen des Heranwachsens zu sichern.

(3) Diese Rechte des jungen Menschen werden von der Jugendhilfe gewährleistet. Wird das Recht auf Familienerziehung von den Eltern nicht verwirklicht, tritt Jugendhilfe ein. Eine gesetzlich begründete Zuständigkeit anderer Einrichtungen, insbesondere der Schule, bleibt unberührt.

(4) Die Träger der Jugendhilfe haben insbesondere die Aufgabe,

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,

4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen."

2. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „soll" sowohl im Satz 1 als auch im Satz 2 durch das Wort „hat" ersetzt. Vor dem Wort „achten" im Satz 2 wird das Wort „zu" eingefügt.

 In § 4 Abs. 3 wird das Wort „soll" durch das Wort „hat" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 1 werden die Worte „tatsächlichen Aufenthalt" durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt" ersetzt.

 Absatz 2 entfällt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

 Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

 „(4) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen, wenn diese aufgrund einer Not- oder Konfliktlage erforderlich sind, ohne die Eltern hiervon in Kenntnis zu setzen, solange die Mitteilung an die Eltern den Zweck der Hilfe vereiteln würde."

 Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:

 „(5) Die Offenlegung der im Rahmen der Jugendhilfe erhobenen Daten darf nur mit Einwilligung des Jugendlichen selbst erfolgen, soweit er nach seinem Entwicklungsstand über die entsprechende Einsichtsfähigkeit verfügt."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

 Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

 „(1) Die öffentliche Jugendhilfe hat dafür Sorge zu tragen, daß die Personen und Sorgeberechtigten diejenigen Angebote in Anspruch nehmen können, die mit der Grundrichtung ihrer Erziehung übereinstimmen. Können die vorhandenen Träger der freien Jugendhilfe diesen Anspruch nicht erfüllen, hat der öffentliche Träger dafür zu sorgen, daß insofern die erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden."

 Der bisherige Text des § 8 wird Absatz 2.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

 An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

 „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen auf die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen hinwirken."

7. § 23 erhält folgende Fassung:

 „§ 23 Ausgestaltung des Förderungsangebotes

 (1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist und ein erzieherischer Bedarf besteht.

Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen in Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat in den drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht Anspruch auf Kindergartenerziehung. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird und
3. integrative Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die
 a) die an Altersstufen orientierte Differenzierung der Einrichtungen überwinden und
 b) die gemeinsame Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder ermöglichen und erweitern."

8. § 26 wird wie folgt geändert:

 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Ist eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, so haben diese und ihre Personensorgeberechtigten Anspruch auf Hilfe, die geeignet und notwendig ist."

9. § 40 wird wie folgt geändert:

 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „Eine Hilfe, die nach den §§ 27 bis 35 geleistet oder eingeleitet worden ist, ist in geeigneter Form über den Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus fortzusetzen oder hat in begründeten Einzelfällen erstmals danach gewährt zu werden, wenn die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen notwendig ist."

 Absatz 2 entfällt.

10. § 63 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 2 Ziffer 2 werden folgende Worte angefügt:
 „einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung".

 An Absatz 2 Ziffer 3 werden folgende Worte angefügt:
 „der Entwicklung von Förderungsgrundsätzen".

 Folgender neuer Absatz 4 soll eingefügt werden:

 „(4) Der Jugendhilfeausschuß bildet Unterausschüsse, die die Willensbildung der betroffenen jungen Menschen fördern. Diese ist von dem Jugendhilfeausschuß zu berücksichtigen."

 Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

11. § 66 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 1 Ziffer 1 wird das Wort „fachlich" durch das Wort „aufgabenspezifisch" ersetzt.

 An Ziffer 4 wird der Halbsatz „..., wobei die unterschiedliche Finanz- und Ausstattungsbasis bei der Bemessung zu berücksichtigen ist" angefügt.

12. § 71 wird wie folgt geändert:

 In Absatz 1 Ziffer 3 wird hinter dem Wort „planen" folgender Halbsatz eingefügt: „..., um festzustellen, welche Einrichtungen zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind;".

 Hinter Absatz 1 Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

 „4. hierfür wird eine entsprechend mittelfristige Finanzplanung aufgestellt."

 In Absatz 2 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

 „5. Die Mitwirkung der Beteiligten bei der Ausgestaltung der Einrichtungen und Hilfeformen soll weitestgehend ermöglicht werden."

13. § 72 wird wie folgt geändert:

 Der bisherige Text wird Absatz 1.

 Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

 „(2) Die öffentliche Jugendhilfe hat die Aufgabe in sich, den aus der Planung und sonst ergebenden Bedarf der Jugend jährlich zu ermitteln und diesen bei den zuständigen Stellen der Gemeinde oder im Kreis anzumelden und sie entsprechend aufzufordern."

14. Das achte Kapitel der Beschlußempfehlung wird wie folgt geändert:

 An die Überschrift wird angefügt:

 „, Finanzierung der Jugendhilfe".

15. § 82 wird wie folgt geändert:

 An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Dabei sind der Grund und der Zweck der Maßnahme sowie die Leistungsfähigkeit der heranziehungspflichtigen Personen und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu berücksichtigen."

16. Nach § 86 wird folgender neuer § 86a eingefügt:

 „§ 86a

 Der Bund trägt zu einem Fünftel die Aufwendungen, die den Trägern der Jugendhilfe entstehen."

17. Nach § 86a wird folgender neuer § 86b eingefügt:

 „§ 86b

 Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung von wirtschaftlichen Investitionen, die durch dieses

Gesetz veranlaßt sind, gewährt der Bund den Ländern in den Haushaltsjahren 1990 bis 1993 eine Finanzhilfe von insgesamt 1,8 Milliarden DM.

Die Finanzhilfen sind nach räumlichen bzw. sachlichen Schwerpunkten gemäß der Bedeutung der Investitionen für die wirtschaftliche Entwicklung und die sich aus der Nachfrage an Betreuungsangeboten ergebenden Bedarfe im Bundesgebiet zu gewähren."

Artikel 2 in der Fassung des Entwurfs wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entfällt."

Bonn, den 28. März 1990

Frau Schoppe
Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die Fassung des § 1 KJHG im RegE bezieht sich fast ausschließlich auf das elterliche Erziehungsrecht.

In einem Jugendhilferecht in unserem Rechtssystem geht es in erster Linie um die Rechte junger Menschen, denn dessen Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Anerkennung seiner Würde verpflichtet nicht nur die Eltern, sondern auch den Staat in je unterschiedlichen, jedoch komplementären Funktionen.

Mit der Überbetonung des Elternrechts wird das Ausmaß der Verpflichtung des Staates gegenüber den jungen Menschen verschleiert. Mit dem hier vorgelegten Entwurf sollen die verschiedenen Aufgabenfelder der Jugendhilfe deutlich gemacht werden, zugleich aber auch deren Eigenständigkeit.

Zu 2.:

Zu Absatz 1. In der Begründung zum RegE heißt es, der Funktionsschutz der freien Träger solle abgesichert werden; die Vorschrift des § 4 Abs. 1 fällt jedoch als sogenannte Soll-Vorschrift hinter die Sicherung des Funktionsschutzes im derzeit gültigen JWG zurück. Dort wird das Subsidiaritätsprinzip in den §§ 5 Abs. 2 und 7 JWG im Verhältnis zwischen öffentlichen und freien Trägern durch sog. Muß-Vorschriften abgesichert.

Zu Absatz 3. Das gleiche gilt für die in Absatz 3 geregelte Förderungspflicht. Da die Selbsthilfe durch die Mitwirkung der Betroffenen die Eigenverantwortlichkeit wie kaum eine andere Hilfeform fördert, ist auch die im Absatz zum Ausdruck gebrachte Förderung dieser Hilfeform der Jugendhilfe eine Pflicht.

Zu 3.:

Die in § 5 KJHG vorgenommene Einbeziehung von ausländischen Mitbürgern, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Jugendhilferechts haben, sichert einen von der Rechtsprechung entwikkelten Grundsatz. Damit wird dem im § 30 SGB I definierten Grundsatz der Anwendung des Sozialrechtes auf alle im Geltungsbereich des Gesetzes Lebende Genüge geleistet. § 30 SGB I knüpft jedoch an den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht an den tatsächlichen an. Es würde dem Sinn dieser Hilfe nicht entsprechen, einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt eines in der Bundesrepublik Deutschland Lebenden zur Unterbrechung einer Hilfeleistung führen zu lassen.

§ 5 Abs. 2 ist gänzlich zu streichen. Die Ungleichbehandlung von deutschen und ausländischen Kindern in diesem Gesetz bedeutet nicht nur einen Verstoß gegen die Menschlichkeit, sondern auch gegen die weltweit gültige Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Diese Vorschrift in der vorliegenden Form widerspricht zugleich auch dem Hager-Minderjährigen-Abkommen.

Zu 4.:

§ 7 Abs. 4 gesteht dem Kind bzw. Jugendlichen weniger Rechte zu als § 36 Abs. 1 SGB I. Es wird die Tatsache negiert, daß sowohl die Rechtsprechung als auch der Gesetzgeber z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch Jugendlichen bestimmte Teilmündigkeit zusprechen.

Der neugefaßte Absatz 5 soll entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen schützen. Hierbei sind die Regelungen des § 67 SGB X heranzuziehen. Jugendhilfe hat die Stärkung der Selbstverantwortlichkeit der Jugendlichen zum Ziel. Sie hat daher ihrerseits im vollen Umfang dessen Teilmündigkeiten zu berücksichtigen.

Zu 5.:

Der Regierungsentwurf betont in seiner Begründung mehrfach, daß es gilt, die elterliche Erziehungsautonomie zu stützen. Im derzeit gültigen Jugendwohlfahrtsgesetz ist die Sicherung des Wahlrechts der Personen und Sorgeberechtigten als eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe ausgestaltet.

Wenn dieses Wahlrecht in einem neuen Jugendhilferecht eine Verankerung findet, stellt dies eine wesentliche Einschränkung der elterlichen Erziehungsautonomie dar. Der Fortfall der Sicherung dieses Wahlrechts steht im Widerspruch zu den bekundeten politischen Absichten, die Erziehungsautonomie der Familie zu stärken.

Zu 6.:

Gerade bei der Jugendarbeit ist es notwendig, die Vielfalt der Träger und damit der Angebote zu betonen. In einer durch Pluralität gekennzeichneten Gesellschaft ist es notwendig, daß mög-

lichst jeder Jugendliche das seiner Weltanschauung entsprechende Angebot vorfindet. Erst hierdurch kann das Wahlrecht i. S. des von uns geforderten § 8 Abs. 5 Bedeutung gewinnen.

Die Ausgestaltung des Förderungsangebotes im § 23 KJHG bedeutet eindeutig eine Verschlechterung der Rechtsgrundlagen für die Förderung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Sie fällt vielfach hinter die Rechtsgrundlagen dieses Bereiches in den einzelnen Ländern zurück und kann letztendlich zu einer Verschlechterung des Angebotes an Tageseinrichtungen führen.

Der Diskussion um die Notwendigkeit eines ausreichenden Tagesbetreuungsangebotes und insbesondere der Absicherung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz braucht nichts hinzugefügt zu werden. Gerade an dieser Vorschrift zeigt sich, daß der Bundesgesetzgeber nicht bereit ist, seine eigenen Ankündigungen, insbesondere ein modernes Leistungsgesetz auf den Weg zu bringen, einzulösen.

Zu 7.:

Wenn es nunmehr den Ländern überlassen bleibt, den Umfang des Tagesbetreuungsangebotes auszugestalten, ist insbesondere die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse bedroht. Vor allem aber wird es dazu führen, daß insbesondere dort, wo Eltern auf eine Tagesbetreuung angewiesen sind, das Angebot aufgrund der unterschiedlichen Finanzlage der einzelnen Länder am schwächsten ist.

Gerade an der Geschichte der Regelungen der Tagesbetreuung in der jetzigen Jugendhilferechtsreform läßt sich die doppelbödige Strategie der Bundesregierung zeigen. Zunächst einmal war man in weiten Teilen bereit, den Aufforderungen von Wissenschaft und Praxis nachzukommen und der Bevölkerung ausreichende Tagesbetreuungsmöglichkeiten anzubieten. Angesichts der durch den Rechtsanspruch auf die Länder zukommenden finanziellen Belastungen war jedoch deren Widerstand gegen eine solche Regelung abzusehen. Die Absicherung des Kindergartenplatzes war also, da der Bund sich an den Kosten nicht beteiligen will, von vornherein zum Scheitern verdammt.

Die jetzt vorgelegte Regelung der Regierung fördert alles das, was man mit dem Referentenentwurf noch vermeiden wollte. Sie kann zu einer schlechteren Ausstattung in den einzelnen Regionen führen, wodurch aber eindeutig eine uneinheitliche Entwicklung der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird.

Zu 8.:

Nicht das Hilfebedürfnis der Eltern, sondern das der Kinder und Jugendlichen ist in unserer verfassungsrechtlichen Ordnung Grund und Anlaß für die Hilfegewährung durch die Jugendhilfe. Die Vorrangigkeit der elterlichen Erziehungsverantwortung wird dadurch gewahrt, daß es den Eltern jederzeit möglich ist, sich dafür oder dagegen zu entscheiden, ob sie eine angebotene Hilfe annehmen.

Der vorgelegte Entwurf kann zu äußerst unpraktikablen Ergebnissen führen, so z. B. wenn die Jugendliche eine Aufnahme in eine offene Wohngruppe sucht, weil sie sich von ihrem Vater sexuell belästigt fühlt. Hier wäre es absurd, von einem Anspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung zu sprechen.

Bleibt aber die derzeitige Fassung des § 26 Abs. 1 bestehen, so kann die Unterbringung in der Wohngruppe gegen den sich weigernden Vater nur durch ein vormundschaftsgerichtliches Verfahren nach § 1666 BGB herbeigeführt werden, eine Art des Vorgehens, die den Fortbestand der betroffenen Familie erheblich belastet.

Zu 9.:

Die Gewährung von Hilfen über die Volljährigkeitsgrenze hinaus entspricht der Erkenntnis, daß die Jugendphase sich verlängert hat. Die Probleme der Integration im beruflichen und sozialen Bereich erstrecken sich bei einem großen Teil der Jugend über das 18. Lebensjahr hinaus. Vor diesem Hintergrund ist es vollkommen unverständlich, daß Jugendliche, die solche Hilfen nach Vollendung der Volljährigkeit zum ersten Mal in Anspruch nehmen, nur diejenigen sein sollen, die sich vor der Vollendung der Volljährigkeit in stationärer psychiatrischer Behandlung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen befunden haben.

Die Jugendforschung hat mehrfach gezeigt, daß junge Menschen wie nie zuvor weit über den Volljährigkeitszeitpunkt hinaus die Hilfe ihrer Eltern zur beruflichen Integration benötigen. Junge Menschen, die eine solche Hilfe nicht haben, entweder weil ihre Eltern ihnen nicht helfen oder sie keine Eltern haben, werden durch die selektiven Vorschriften des Absatzes 2 in einer Weise benachteiligt, die sich mit dem Gleichheits- und Sozialstaatsgebot nicht vereinbaren läßt.

Zu 10.:

Die Jugendhilfeplanung hat vielfach darunter gelitten, daß sie unverbindlich blieb und es den Trägern daher nicht möglich war, sich vorhersehbar planend auf diese zu beziehen.

Die Einführung einer mittelfristigen Finanzplanung zusammen mit der Entwicklung von Förderungsgrundsätzen macht es für die Träger, insbesondere für neuauftretende Träger, möglich, sich realistisch auf die Möglichkeit und auf die Grenzen der Förderungsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe einzustellen.

In der Begründung nimmt der Entwurf immer wieder auf die Notwendigkeit der Lebensweltorientierung Bezug.

Hierzu ist jedoch notwendig, daß auch in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse Kenntnisse und Wünsche der Betroffenen einfließen. Ist insbesondere an die Kinder und Jugendlichen selbst gedacht, über deren Wünsche und Bedürfnisse zu leicht weggegangen wird?

Zu 11.:

Das Wort „fachlich" in Ziffer 1 mußte gestrichen werden, da hierdurch gerade im Selbsthilfebereich Neugründungen von Selbsthilfeeinrichtungen verhindert bzw. erschwert werden, die ihre Leistungen auf der Basis der Lebenserfahrungen von Laien erbringen; dies wird jedoch der vom Gesetzgeber in der Begründung hervorgehobenen Absicht, gerade die Selbsthilfe zu stärken, zuwiderlaufen.

Der Zusatz in Ziffer 4 ist nötig, da gerade die anerkannten Träger organisatorische, bürokratische und materielle Voraussetzungen mitbringen, die meistens vom Steuerzahler finanziert sind, jedoch im Selbsthilfebereich keinesfalls vorausgesetzt werden können. Dieser Unterschied muß in angemessener Weise berücksichtigt werden, damit die Selbsthilfeeinrichtungen angesichts der Förderungsprinzipien eine Chance haben.

Zu 12.:

Die Jugendhilfe hat zuförderst nach dem Subsidiaritätsprinzip ausgestaltet zu werden, das heißt Hilfe soll Hilfe zur Selbsthilfe sein. Durch die Mitwirkung auf allen Ebenen wird die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen gestärkt.

Zu 13.:

Nach der im Regierungsentwurf vorgelegten Fassung des § 72 ergibt sich eine einseitige Pflicht zur Zusammenarbeit für die Jugendhilfe. Gerade aus der Erfahrung der Zusammenarbeit mit der Schule ist bekannt, daß sich Jugendhilfe gegenüber anderen staatlichen Teilgliederungen oft nur sehr schwer durchsetzen kann, da ihr das entsprechende Mandat abgesprochen wird. Insbesondere die hier im vorgeschlagenen Absatz 2 ausgesprochene Aufforderung an die Jugendhilfe macht jedoch deutlich, daß der Gesetzgeber hinter dieser Aufgabe der Jugendhilfe steht und somit die anderen Behörden zur Zusammenarbeit ihrerseits verpflichtet sind.

Zu 14.:

Bei Hilfen nach § 26 Abs. 3 kann die Heranziehung nicht weitergehen als bei einer Heranziehung nach den Vorschriften des BSHG zur Eingliederungshilfe.

Der Hilfsbedürftige soll durch eine mögliche Heranziehung nicht von der Inanspruchnahme der Hilfe abgehalten werden. Überdies soll hierdurch Anreiz zur Mitwirkung und damit zum schnelleren Erfolg der Hilfemaßnahme geschaffen werden. Im übrigen soll verhindert werden, daß die Prinzipien der Heranziehung im Jugendhilferecht weitergehen als im sonstigen Sozialrecht, insbesondere im Bundessozialhilferecht.

Zu 16.:

Schon oben ist hervorgehoben worden, daß weder die Kommunen noch die Länder die sich aus dem neuen Jugendhilferecht

ergebenden finanziellen Lasten alleine tragen können. Hier wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Zeitel, Finanzminister a. D., verwiesen.

Da Jugendhilfe einen Teil ihrer Leistungen als Geldleistungen erbringt, sind diesbezüglich die finanzverfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Mischfinanzierung ausgeräumt.

Zu 17.:

Der hier geforderte Anspruch auf einen Kindergartenplatz läßt sich nicht realisieren ohne erhebliche Anfangsinvestitionen in den Bau von Kindergärten. Diese zu tragen sind die Länder und Gemeinden nicht unmittelbar in der Lage. Durch die große Zahl der Übersiedler ist der Bedarf an Kindergartenplätzen und anderweitigen Tagesbetreuungen noch gestiegen. Wird hier nicht unmittelbar abgeholfen werden, wird es zu erheblichen sozialen Problemen kommen, die letztendlich die staatliche Gemeinschaft noch weit mehr belasten als diese hier geförderten Investitionen. Diesen Vorschlag nimmt die „Albrecht-Initiative" auf.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333